

Verordnung betr. Verbot der Güterzerstückelung

«Es hat sich seit vielen Jahren die dem Wohlstande der Unterthanen und der vollständigen Benutzung der Felder äusserst nachtheilige Gewohnheit eingeschlichen, dass bey Erbschaftsfällen grössere Grundstücke in mehrere kleine nach der Zahl der Erben abgetheilt wurden, wodurch denn nicht nur die Aufrechterhaltung der Familien hintangesetzt, sondern auch in den bis in das unendliche vermehrten (oft breiten Gränzlinien) ein grosser Theil fruchtbaren Bodens verödet wurde, nicht zu gedenken der zeitversplitternden Unbequemlichkeit bey Bebauung mehrerer überall zerstreut liegender einem Besitzer zugehöriger kleiner Grundstücke.

Diesem in seinen Folgen so schädlichen Missbrauche zu steuern, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht Nachstehendes zu verordnen gnädigst geruhet:

1tens. Von dem Augenblicke der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, dürfen bey sich ergebenden Erbschaftsfällen die zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke, Weinberge, Felder, Wiesen, Gärten u. d. g. nicht mehr wie bisher dergestalten unter die Erben vertheilt werden, dass aus einem Grundstücke mehrere kleinere gemacht würden; sondern es sollen, wenn anderst die Erben nicht durch Hülfe gerichtlicher Schätzung der liegenden Gründe, und durch Überlassung derselben an einen oder mehrere von ihnen gegen Hinauszahlung des die Erbportion übersteigenden Betrags, gütlich sich vereinigen können, die zu vererbenden Grundstücke im Wege öffentlicher Versteigerung veräussert, und der Erlös unter die Erben nach Maassgabe ihres Erbrechts vertheilt werden.

2tens. Bey künftiger sowohl gerichtlicher, als aussergerichtlicher Veräusserung von Grundstücken sollten die Eigenthümer der angränzenden Felder, denen von dem vorhabenden Verkaufe unter Strafe der Nichtigkeit Nachricht zu ertheilen ist, binnen 30 Tagen das Retractsrecht ausüben können; und wenn in solchem Falle mehrere Nachbarn concurriren, so ist dem Besitzer des kleinsten benachbarten Feldes der Vorzug zu ertheilen.

3tens. Wer von nun an mehrere kleine Striche Felder in ein grösseres vereinigt, ist von diesem, wenn es wenigstens einen Morgen oder ein Joch ausmisst, auf ein ganzes Jahr schatzungsfrey.

4tens. Von allen jenen kleinen Grundstücken, welche bis zum 1ten Jenner 1808 in grössere nicht vereinigt seyn werden, wenn sie kleiner als $\frac{1}{4}$ Morgen oder $\frac{1}{4}$ Joch sind, muss alsdann jährlich, und bis zu ihrer Vereinigung mit anderen von einem jeden 1 fr. Vereinigungs-